

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 29.01.2026

Ltg.-891/XX-2026

der Abgeordneten Mag.^a Suchan-Mayr, Weninger, Bierbach, Hahn, MEd, MA, Pfister, Mag. Samwald, Mag.^a Scheele, Schmidt, Schindele, Schnabl, Mag. Dr. Spenger und Zonschits

betreffend: Verankerung einer dauerhaft leistbaren Energieversorgung in der Satzung der EVN AG

Energieversorgung ist eine zentrale Säule der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie ist Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, soziale Teilhabe und Lebensqualität. In den vergangenen Jahren hat sich Energie zunehmend zu einem erheblichen Kostenfaktor für private Haushalte wie auch für Unternehmen entwickelt. Steigende Energiepreise belasten nicht nur die Kaufkraft der Bevölkerung, sondern wirken sich auch unmittelbar auf die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus.

Vor diesem Hintergrund kommt öffentlichen Energieversorgungsunternehmen eine besondere Verantwortung zu. Ein Beispiel dafür ist Tirol, wo die Landesregierung bereits im Jahr 2024 ihren Landesenergieversorger TIWAG im Rahmen der Hauptversammlung klar darauf ausgerichtet hat, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse bestmöglich wahrzunehmen und kostengünstigen Strom bereitzustellen. Diese Maßnahme hat gezeigt, dass eine klare Eigentümerstrategie zugunsten der Leistbarkeit möglich ist und zu spürbaren Entlastungen für Haushalte und Betriebe führen kann.

Mit dem im Dezember 2025 im Nationalrat beschlossenen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) hat der Bundesgesetzgeber diese Verantwortung nunmehr auch bundesrechtlich definiert. Konkret wurden Elektrizitätsunternehmen einschließlich Netzbetreibern gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt, welche dem öffentlichen Interesse dienen. Leistbarkeit ist dabei als zentrales Prinzip zu verankern, da gemäß § 7 Abs. 2 EIWG eine leistbare Energieversorgung gewährleistet sein muss. Darüber hinaus dürfen Gewinne nur dann ausgeschüttet werden, wenn die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht gefährdet sind (§ 7 Abs. 3 EIWG).

Aktuelle Entwicklungen am Energiemarkt zeigen zudem, dass reduzierte Strompreise auch unter Wettbewerbsbedingungen möglich sind. So hat der VERBUND mit dem

sogenannten „Österreich-Tarif“ angekündigt, ab März 2026 für Neu- sowie Bestandskundinnen und Bestandskunden einen Strompreis von rund zehn Cent pro Kilowattstunde anzubieten. Dieses Preisniveau wirkt preisdämpfend auf den Strommarkt insgesamt und verdeutlicht, dass leistbare Energiepreise auch bei wirtschaftlich tragfähigem Betrieb realisierbar sind.

In diesem Zusammenhang ist auch die Ankündigung der EVN AG ausdrücklich zu begrüßen, ab 1. April einen neuen flexiblen Stromtarif mit einem Netto-Preis von rund zehn Cent pro Kilowattstunde für Haushaltkundinnen und Haushaltkunden im Netzgebiet der Netz NÖ anzubieten. Diese Preissenkung stellt einen wichtigen und längst überfälligen Schritt zur Entlastung der Bevölkerung dar und greift zentrale Forderungen nach leistbarer Energieversorgung auf.

Gleichzeitig zeigt diese Entwicklung jedoch, dass es nicht bei punktuellen oder marktbedingten Maßnahmen bleiben darf, welche mittelfristig wieder im Sand verlaufen. Um sicherzustellen, dass die Reduktion der Strompreise nicht nur kurzfristig wirkt, sondern nachhaltig Bestand hat, ist eine strukturelle Absicherung erforderlich. Gerade deshalb ist es unerlässlich, die Satzung der EVN AG im Einklang mit den Vorgaben des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes anzupassen und das Prinzip der Leistbarkeit verbindlich zu verankern.

Die EVN AG, die sich mit 51 % der Aktienanteile über die NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH im Eigentum des Landes Niederösterreich befindet, ist der zentrale Energieversorger des Landes Niederösterreich. Die Satzung der EVN AG stellt das grundlegende Regelwerk dar, in dem die strategische Ausrichtung des Unternehmens festgelegt wird. Unter Maßgabe des § 70 Aktiengesetz ist der Vorstand verpflichtet, die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten und dabei, insbesondere bei Unternehmen mit öffentlicher Eigentümerstruktur, auch das öffentliche Interesse angemessen zu berücksichtigen. Eine klare und verbindliche Verankerung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und somit des Prinzips der Leistbarkeit in der Satzung schafft hierfür eine eindeutige Leitlinie.

Darüber hinaus sind gemäß § 7 Abs. 4 EIWG im öffentlichen Interesse auferlegte Verpflichtungen ausdrücklich als vorrangige Unternehmensziele in den Satzungen festzuschreiben, wenn es sich um Energieunternehmen handelt, welche sich mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

Eine entsprechende Satzungsänderung der EVN AG würde daher nicht nur dem gesetzlichen Auftrag entsprechen, sondern auch der Verantwortung des Landes als Mehrheitseigentümer gerecht werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die Energieversorgung in Niederösterreich langfristig leistbar, sozial ausgewogen und nachhaltig ausgestaltet wird und Haushalte sowie Unternehmen zeitnah und dauerhaft entlastet werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, als Mehrheitseigentümerin der EVN AG (über die NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH mit 51 % der Aktienanteile) mit deren Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in den Unternehmensgremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) unmittelbar in Gespräche einzutreten und sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Satzung der EVN AG im Einklang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes ehestmöglich geändert und dabei insbesondere das Prinzip der Leistbarkeit verbindlich verankert wird, um eine dauerhaft leistbare und sozial gerechte Energieversorgung in Niederösterreich sicherzustellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.